

Einverständniserklärung

zur Personenkautionsversicherung /
Vertrauensschadenversicherung (kurz: VSV)



des/der:

V-Nr.: _____ / _____

Firma: _____

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

gegenüber der

finanzprofi AG, Berliner Allee 28, 86153 Augsburg

mit nachfolgendem Inhalt:

1. Zunächst bevollmächtige/n ich/wir die Gesellschaft gemäß der im mit ihr geschlossenen Vertrag/noch zu schließenden Vertriebspartnervertrag vereinbarten Sicherheitsleistung das dort beschriebene Risiko bei einem Kreditversicherer deren Wahl einzudecken.

Dem folgend bevollmächtige ich die Gesellschaft mich/uns in ihren bestehenden Rahmenversicherungsvertrag mit der Vertrauensschadenversicherung einzuschließen, mit dem Ziel, das Provisionsrückzahlungsrisiko abzusichern. Dabei ist dem Vollmachtgeber bekannt, dass der Vertrag ausschließlich das Risiko der Gesellschaft gegen Forderungsausfälle abdeckt und nicht das Risiko des Vollmachtgebers.

Das zu versichernde Rückdeckungsrisiko besteht mindestens in Höhe von

☐ € 10.000,-

☐ € _____

2. Zu vorgenanntem bevollmächtige/n ich/wir die Gesellschaft weiterhin, alle zur Risikoprüfung erforderlichen Unterlagen dem Versicherer vorzulegen, insbesondere Wirtschaftsauskünfte, Handelsauskünfte, AVAD-Auskünfte, polizeiliches Führungszeugnis, etc.
3. Ich/wir bevollmächtige/n die Gesellschaft mich/uns ab Beginn des zwischen mir/uns und der Gesellschaft geschlossenen Vertrages/noch zu schließenden Vertriebspartnervertrages in den Personenkautionsversicherungs-/Vertrauensschadenversicherungsvertrag einzuschließen, ohne dass ich/wir selbst Versicherungsnehmer oder Partner des Vertrages werde/n.

4. Mir/uns ist bekannt, dass die Höhe der Sicherheit jährlich überprüft wird. Bei der Überprüfung werden die Produktionsqualität, die Produktionsquantität und weitere für den Risikoträger bedeutsame Situationen zu Grunde gelegt. Zudem willige ich ein, dass die Gesellschaft unter Auswertung v. g. Informationen berechtigt ist, die Höhe der v. g. Sicherheit neu festzusetzen.

Hierzu wird die Gesellschaft mir/uns unter Nennung der neu festgesetzten Sicherheit für den Zeitpunkt, ab welchem die höhere Sicherheit versichert ist, Mitteilung machen.

5. Mir/uns ist bekannt und ich/wir willige/n ein, dass die von der Gesellschaft zu zahlende Jahresprämie anteilig von mir/uns zu leisten ist. Der zu zahlende Anteil beträgt derzeit jährlich in Höhe von EUR 300,00 brutto.

Mir/uns ist bekannt, dass sich der Beitrag ändern kann. In diesem Fall wird mir/uns dies die Gesellschaft mitteilen.

6. Ich/wir ermächtige/n die Gesellschaft, Prämienbuchungen über das bei ihr bestehende Provisionsabrechnungskonto vorzunehmen. Ich/wir stimme/n einer Verrechnung mit laufenden Provisionen/Courtage zu und erkläre/n mich/uns einverstanden damit, dass ein Solsaldo nach Versendung der entsprechenden Abrechnung durch mich unverzüglich zum Ausgleich gebracht wird.

Zudem ist mir/uns bekannt, dass die Stellung der Sicherheit mich/uns nicht von meiner/unserer Verpflichtung entbindet, einen eventuell entstehenden Schuldsaldo unverzüglich zurückzuzahlen. Der jeweilige Schuldsaldo wird mir/uns in den Abrechnungen der Gesellschaft mitgeteilt.

7. Mit dieser Erklärung akzeptiere/n ich/wir die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung (IVB) als Grundlage des Vertrages zwischen der Gesellschaft und dem Versicherer, welche ich/wir jederzeit bei der Gesellschaft einsehen kann/können.

Gleichzeitig bestätige/n ich/wir, dass ich/wir das „Merkblatt zur VSV“ ab Seite 3 dieser Erklärung erhalten habe/n.

Ort, Datum

Unterschrift Vertriebspartner

(bei Firma: Geschäftsführer + Firmenstempel)

Merkblatt zur VSV

1. Vertrauenspersonen

Als Vertrauenspersonen werden in die Versicherung sämtliche Vermittler, die aufgrund eines Vermittlervertrages für den Versicherungsnehmer Versicherungen vermitteln, eingeschlossen.

2. Prämie

Die Jahresprämie beträgt pro Vertrauensperson EUR 300,00 brutto.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt mindestens EUR 10.000,-- pro Vertrauensperson.

4. Höherdeckungen

Der Versicherungsnehmer kann bei R+V für einzelne Vertrauenspersonen höhere Versicherungssummen beantragen. Dem schriftlichen Antrag sind die für eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertrauensperson üblichen Unterlagen gemäß § 7 (IVB) beizufügen.

R+V kann eigene Erkundigungen über die Vertrauenswürdigkeit der jeweiligen Vertrauensperson einholen und ist berechtigt, den Versicherungsschutz ganz oder hinsichtlich eines Teils der Versicherungssumme - ohne Angabe von Gründen - abzulehnen.

5. Selbstbeteiligung

Schäden unter EUR 2.500,00 sind nicht Gegenstand der Versicherung. Übersteigen die Schäden den Betrag von EUR 2.500,00 sind sie in voller Höhe vom Versicherungsschutz umfasst.

6. Einschluss von neuen Vertrauenspersonen

Während der Laufzeit der Versicherung neu hinzukommende Vermittler sind mit der Aufnahme ihrer durch Vermittlervertrag geregelten Tätigkeit mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 10.000,00 in die Versicherung eingeschlossen.

7. Versichertes Risiko

R+V ersetzt den versicherten Unternehmen Vermögensschäden, die Vertrauenspersonen dadurch verursachen, dass sie ihre gegenüber den versicherten Unternehmen vertraglich übernommene Verpflichtung, für die Vermittlung von Versicherungsverträgen erhaltene, jedoch nicht verdiente Provision oder sonstige Vermittlungsvergütungen zurückzuzahlen, nicht erfüllen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Provisionsrückzahlungsforderungen für an sich selbst bzw. an Familienangehörige oder eigene Mitarbeiter/ Untervermittler vermittelte Geschäfte einer Vertrauensperson.

8. Vermittlervertrag

Der Vermittlervertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und der Vertrauensperson ist wesentlicher Bestandteil dieses Versicherungsvertrages.

9. Anzeige eines Versicherungsfalles

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn den versicherten Unternehmen dadurch ein Vermögensschaden entsteht, dass eine Vertrauensperson ihre Verpflichtung nach § 1 Nr. 1 nicht erfüllt. Das gleiche gilt, wenn der Rechtsnachfolger (z.B. Erbe) einer Vertrauensperson die auf ihn übergegangene Verpflichtung nicht erfüllt. Hat eine verstorbene Vertrauensperson keinen Rechtsnachfolger, zum Beispiel, weil das Erbe ausgeschlagen wurde, tritt der Versicherungsfall ebenfalls ein, wenn den versicherten Unternehmen durch den Tod der Vertrauensperson ein Vermögensschaden entsteht.

10. Voraussetzungen einer Entschädigungsleistung

1. Voraussetzung der Entschädigungsleistung sind die Nachweise, dass
 - die Vereinbarungen bzgl. § 1 Nr. 1 mit der Vertrauensperson nicht mehr bestehen und
 - die Vertrauensperson dem versicherten Unternehmen zum Ersatz des durch den Eintritt des Versicherungsfalles nach § 1 Nr. 1 entstandenen Schadens verpflichtet ist.

Grund und Höhe der Schadenersatzverpflichtung sind durch ein notarielles Schuldanerkennnis oder einen rechtskräftigen Titel nachzuweisen.

Klarstellung: Soll die Entschädigungsleistung auf Grundlage eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs erfolgen, kann maximal der Vergleichsbetrag beansprucht werden.

Rechtsverfolgungskosten, die dem versicherten Unternehmen zur Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche gegen die Vertrauensperson entstanden sind, werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme erstattet.

Die Erstattung der Kosten ist begrenzt auf die gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften sowie für einen Streitwert bis zur Höhe des versicherten Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Bei Schadenfällen bis EUR 10.000 genügt abweichend von § 10 Nr. 1 ein privatschriftliches Schuldanerkennnis der Vertrauensperson. Aus diesem hat sich zu ergeben, dass die Vertrauensperson von dem versicherten Unternehmen diskontierte Provisionen erhalten jedoch nicht verdient hat und anerkennt, den von dem versicherten Unternehmen geforderten Betrag zu schulden.

11. Unterlagen im Schadenfall

Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, R+V alle Unterlagen, die dieser für die Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält, zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören u. a.: Rechercheberichte, Schriftwechsel mit der Vertrauensperson, Angaben über Stornoquoten, Aufstellung sämtlicher vermittelten Verträge mit Angabe der Versicherungssummen, gezahlter Beiträge und Provisionen.

12. Sicherheiten

Etwaige Stornoreserven, Provisionsgutschriften, sonstige verwertbare Sicherheiten und/oder Forderungen werden mit dem Schaden verrechnet bzw. an R+V ausgekehrt, jedoch im Range nach Befriedigung der eigenen Ansprüche des Versicherungsnehmers und nur bis zur Höhe der gegen die Vertrauensperson bestehenden Forderung R+V.

13. "Juristische Personen" als Vertrauenspersonen

Sind Vertrauenspersonen in der Rechtsform einer juristischen Person tätig, setzt die Entschädigungsleistung der R+V zusätzlich den Nachweis der persönlichen Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter und deren Zahlungsunfähigkeit voraus.

14. Ausschluss von überschuldeten Vertrauenspersonen

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, über die das versicherte Unternehmen vor ihrem Einschluss in die Versicherung wusste, dass eine Wirtschafts- oder Personenauskunft Negativmerkmale enthielt (analog § 7 Nr. 2 - Gefahrerhöhungen).

Erfährt das versicherte Unternehmen diese Tatbestände nach dem Einschluss der Vertrauensperson in die Versicherung, so erlischt der Versicherungsschutz in dem Zeitpunkt, in dem das versicherte Unternehmen hiervon Kenntnis erlangt. Entschädigungsansprüche, die dem versicherten Unternehmen bezüglich der Vertrauensperson während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsen sind, werden vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt.

2. die durch entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen oder Ordnungsstrafen entstehen oder
3. die durch Krieg, kriegserische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, höhere Gewalt, Terror, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen i. S. des Umwelthaftungsgesetzes oder Wasserhaushaltsgesetzes mit verursacht werden.

15. Ausschluss von Vertrauenspersonen

Der Versicherer ist berechtigt, Vertrauenspersonen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung für die Zukunft vom Versicherungsvertrag auszuschließen.

16. Prüfung der Vertrauensperson durch den Versicherungsnehmer

Die Obliegenheiten des § 7 (IVB) werden wie folgt konkretisiert:

Die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit der Vertrauenspersonen vor Abschluss des Vermittlervertrages erfolgt durch den Versicherungsnehmer zumindest durch Einholung folgender Informationen: Wirtschaftsauskunft, AVAD-Auskunft und polizeiliches Führungszeugnis.